

ren mehrere keineswegs hinreichend bekannt sind, sondern in den Acten der Landescollegien zerstreut oder selbst verborgen liegen, wodurch aber freylich das systematische Studium dieser Wissenschaft ungemein erschwert wird. — In Ansehung der Gültigkeit und der Wirkung der Rescripte beziehen wir uns auf die Schriftsteller über das Sächsische Recht überhaupt. 50) Wenn wir oben die Landesgesetze und Landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen gemeinschaftlich als die erste eigenthümliche Hauptquelle des vaterländischen Kirchenrechts bezeichnet haben, so ist doch dabey noch der Unterschied zu bemerken, der an und für sich zwischen einem öffentlichen Gesetz (es mag nun für den ganzen Staat oder nur für einen integrirenden Theil desselben gegeben worden seyn) und einer sonstigen allgemeynern Landesherrlichen Verordnung oder Befehl Statt findet. Ein öffentliches Gesetz, welches eine Vorschrift enthält, die von allen Unterthanen des Staats oder des Districts, für welchen es gültig seyn soll, zu beobachten ist, muß, es möge befehlenden oder verbietenden Inhalts seyn, vom Regenten selbst oder von der ihn verfassungsmäßig repräsentirenden höchsten Staatsbehörde (in Sachsen in Ansehung der Religions- und Kirchensachen den evangel. wirkl. Geheimrathen) unmittelbar herrühren oder genehmiget seyn, —

manche auch nur an das Unterconsistorium allein, welches gerade eine zu decidirende Frage angebracht oder eine Erläuterung veranlaßt hatte, erlassen worden. Die Spruchcollegien, die doch auch mit Consistorialsachen, worin so oft Erkenntnisse von ihnen eingeholt worden, zu thun haben, erhalten noch seltner oder gar keine Kenntniß davon.

50) Siehe Curtius Handbuch des Chursächsischen Civilrechts Th. I S. 27. ff. und die daselbst angeführten Schriftsteller.